

Zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (Dienstgeber) und [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Freier Dienstvertrag

abgeschlossen:

1. Anstellung

Das freie Dienstverhältnis beginnt am 1.12.2025. Es wird eine einmonatige Probezeit im Sinne des § 1158 Abs. 2 ABGB vereinbart. Während dieser Probezeit kann das freie Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit gelöst werden. An dieses freie Dienstverhältnis auf Probeschließt sich ein befristetes freies Dienstverhältnis an, welches am 30. April 2026 endet.

Die freie Dienstnehmerin ist sich bewusst und ausdrücklich damit einverstanden, dass sie als freie Dienstnehmerin weder einem Kollektivvertrag unterliegt noch arbeitsrechtliche Normen auf das gegenständliche Vertragsverhältnis Anwendung finden und daher kein Anspruch auf Urlaub, Krankenentgelt, Sonderzahlungen etc. entsteht.

2. Dienstverwendung

Die freie Dienstnehmerin verpflichtet sich, für den Dienstgeber ab 1.12.2025 nachfolgende Arbeitsleistungen im Ausmaß von durchschnittlich 5 Stunden pro Termin zu erbringen:

Melanomscreening für die Mitarbeiter:innen des BMIMI

Die Dauer der einzelnen Untersuchungen beträgt 7 Minuten pro Mitarbeiter:in.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als freie Dienstnehmerin wird ausdrücklich klargestellt, dass die freie Dienstnehmerin keinen konkreten Erfolg schuldet. Sie ist vielmehr zu einem gewissenhaften Bemühen verpflichtet.

Grundsätzlich ist die freie Dienstnehmerin bei Erbringung ihrer Leistungen nicht weisungsgebunden, wobei jedoch klargestellt wird, dass der Dienstgeber sich das Recht zur Erteilung von Rahmenweisungen vorbehält.

Grundsätzlich ist die freie Dienstnehmerin zur persönlichen Erbringung der geschuldeten Leistung verpflichtet. Festgehalten wird, dass die freie Dienstnehmerin nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, wo und wann der Einsatz ihrer Person für die Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung erforderlich und notwendig ist.

Zudem ist die freie Dienstnehmerin berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungen von einer von ihr für geeignet befundenen Person vertreten zu lassen. Allfällige Vertretungen sind dem Dienstgeber jedoch bekannt zu geben. Weiters gilt als vereinbart, dass die freie Dienstnehmerin im Einzelfall erteilte Aufträge sanktionslos ablehnen kann.

3. Dienstort

Die freie Dienstnehmerin ist an keinen Dienstort gebunden, im konkreten Fall ist die Durchführung der Untersuchungen im Bundesamtsgebäude in [REDACTED] geplant.

4. Dienstzeit

Die freie Dienstnehmerin ist nicht an die Einhaltung einer spezifischen Arbeitszeit gebunden, sondern hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ihrer Arbeitsleistung weisungsfrei. Der Zeitpunkt der durchzuführenden Untersuchung wird detailliert vereinbart.

5. Arbeitsmittel

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen werden der freien Dienstnehmerin folgende Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt:

Räumlichkeiten zur Durchführung der Untersuchungen.

Die freie Dienstnehmerin verpflichtet sich dazu, die weiteren notwendigen Arbeitsmittel selbst bereitzustellen.

Die freie Dienstnehmerin ist verpflichtet, sich bei Beendigung des freien Dienstvertragsverhältnisses, Unterlagen, welche sie vom Dienstgeber im Zuge der Tätigkeit als freie Dienstnehmerin erhalten hat, binnen sieben Tage ab Beendigung des freien Dienstvertragsverhältnisses dem Dienstgeber zurückzustellen.

Das Recht, die Arbeitsergebnisse der freien Dienstnehmerin auf welche Art auch immer zu benützen - dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte – steht ausschließlich dem Dienstgeber zu.

6. Honorar

Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Dienstnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Dienstnehmerin unmittelbar in Anspruch genommene Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, erhält die Dienstnehmerin pro Stunde ein Entgelt von 200 Euro (in Worten zweihundert Euro), höchstens jedoch insgesamt 9.000 Euro (in Worten neuntausend Euro).

Die Entgeltzahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto [REDACTED] bei der BLZ [REDACTED]

7. Auskunfts- und Meldepflicht

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 43 Abs. 2 und 58 Abs. 3 ASVG) betreffend die Auskunftsspflicht freier Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber erklärt die freie Dienstnehmerin, dass sie

- auf Grund ein und derselben Tätigkeit einer anderen Pflichtversicherung (insbesondere nach dem GSVG oder FSVG) unterliegt.

Falls bei Aufnahme der Tätigkeit als freie Dienstnehmerin eine anderweitige Pflichtversicherung bestanden hat, so verpflichtet sich die freie Dienstnehmerin, Umstände, die zum Wegfall dieser anderweitigen Pflichtversicherung führen (z. B. Zurücklegung, Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung) dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich zu melden.

Die freie Dienstnehmerin wird ausdrücklich auf die Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Dienstgeber hingewiesen.

8. Verfall

Es wird vereinbart, dass sämtliche Ansprüche aus dem gegenständlichen freien Dienstverhältnis schriftlich beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und

Infrastruktur geltend gemacht werden müssen innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit.
Ansprüche, die nicht fristgerecht geltend gemacht werden, verfallen.

9. Datenschutz

Die freie Dienstnehmerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung und zur Geheimhaltung aller in Ausführung der Arbeiten im Rahmen des freien Dienstvertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des freien Dienstvertragsverhältnisses aufrecht.

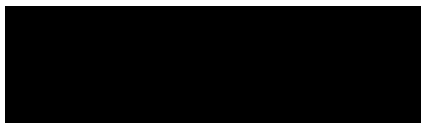
10. Schriftformerfordernis

Änderungen dieses freien Dienstvertrages bedürfen der Schriftform.

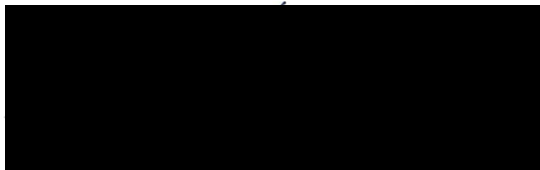
11. Schlussbestimmung

Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wien, am 27.10.2025



Unterschrift freier Dienstnehmer



Für den Bundesminister (Name, Unterschrift, Rundsiegel)